



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
BMJ – I/3
z.H. Herrn Dr. Matthias Potyka
Museumstraße 7
1070 Wien

Unser Zeichen 1225/13

Sachbearbeiter Dr. Knotek

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 22. April 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GmbH-Gesetz, die Insolvenzordnung, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1998 geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013 – GesRÄG 2013)
(GZ.: BMJ-Z10.010/0003-I 3/2013)

Sehr geehrter Herr Dr. Potyka,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GmbH-Gesetz, die Insolvenzordnung, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1998 geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013 – GesRÄG 2013).

Stellungnahme

Grundsätzliche Anmerkungen:

Die Absenkung des Mindeststammkapitals führt zu einer Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer von bisher € 1.750 auf € 500. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt diese Absenkung der Mindestkörperschaftsteuer ausdrücklich, weil diese Mindestbesteuerung standortpolitisch schädlich ist und bei Kapitalgesellschaften mit keinen oder nur sehr geringen Gewinnen letztlich zu einer Erosion des Eigenkapitals führt. Bedauerlich ist, dass nicht die Gelegenheit dazu genutzt wurde, um die Mindestkörperschaftsteuer zur Gänze abzuschaffen. Weiters wäre es zweckmäßig gewesen, die Absenkung der Mindestkörperschaftsteuer bereits bei den Steuervorauszahlungen 2013 zu berücksichtigen. So wirkt sich die Absenkung der Mindestkörperschaftsteuer erst 2014 voll aus.

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) · 1120 Wien · Austria
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: UniCredit Bank Austria AG 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

Weiters sinkt auch die Belastung der Gesellschaftsgründungen mit Gesellschaftsteuer nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat in der Vergangenheit mehrfach angeregt, die 1%ige Gesellschaftsteuer, die ein Hindernis für die Eigenkapitalzufuhr darstellt, abzuschaffen. Spätestens seit dem Entfall der Darlehens- und Kreditvertragsgebühren 2011 ist die Eigenkapitalfinanzierung gegenüber der Fremdkapitalfinanzierung benachteiligt. Es wäre zweckmäßig gewesen, Anreize zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung der österreichischen Kapitalgesellschaften zu setzen und die Gesellschaftsteuer bei dieser Gelegenheit zu streichen.

Der Gesetzesentwurf sieht auch vor, dass die Veröffentlichung der Gründung einer GmbH in der Wiener Zeitung entfällt. Eine wesentliche Erleichterung wäre es, auch die Veröffentlichung der Einreichung des Jahresabschlusses in der Wiener Zeitung zumindest bei kleinen GmbH abzuschaffen, weil die Jahresabschlüsse ohnedies im Firmenbuch zugänglich sind und der Umstand der Einreichung durch die Einschaltung in der Wiener Zeitung in der Realität keinen Publizitätseffekt hat.

Im Detail nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Änderung des GmbH-Gesetzes

Zu § 6 Abs 1 bzw § 54 Abs 3 GmbHG

Der Fachsenat regt an, dass der Mindestnennbetrag einer einzelnen Stammeinlage gem § 6 Abs. 1 GmbH iHv von derzeit € 70,-- aus Praktikabilitätsgründen auf einen Wert (zB € 20) herabgesetzt wird, der sich als ganzzahliger Vervielfacher im Verhältnis zum Mindeststammkapital ergibt.

Zu § 36 Abs 2

Der Fachsenat regt an, für Gesellschaften, die von den Bestimmungen des URG gem § 2 ausgenommen sind, eine entsprechende Ausnahme von der Einberufungspflicht der Generalversammlung vorzusehen.

Zu Artikel 5 – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Nach der bestehenden Rechtslage bemisst sich die Höhe der Mindeststeuer gem § 24 Abs 4 Z 1 KStG an der gesetzlichen Mindesthöhe des Stammkapitals (5 % eines Viertels von 35.000,00 €) bzw ist die Mindeststeuer für die ersten vier Kalendervierteljahre ab Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht gem § 24 Abs 4 Z 3 KStG betraglich iHv 273,00 € für jedes volle Kalendervierteljahr festgelegt. Durch die Anknüpfung an die gesetzliche Mindesthöhe des Stammkapitals in § 24 Abs 4 Z 1 KStG wird die Mindeststeuer von 1.750,00 € auf 500,00 € (125 Euro pro Quartal) abgesenkt. Der Gesetzesentwurf sieht jedoch keine Änderung des § 24 Abs 4 Z 3 KStG vor, mit dem für die ersten

vier Kalendervierteljahre ab Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht eine Mindeststeuer von 273 Euro pro Quartal festgelegt wird.

Der Fachsenat regt daher an, § 24 Abs 4 Z 3 KStG wie folgt zu ändern:

3. Abweichend von Z 1 und Z 2 beträgt die Mindeststeuer für die ersten vier Kalendervierteljahre ab Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht für jedes volle Kalendervierteljahr 273 Euro, sofern sich nicht nach Z 1 eine niedrigere Mindeststeuer ergibt.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Dr. Thomas Keppert e.h.
(Leiter des Fachsenats für
Steuerrecht)

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Leiter des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)



Referenten:

Mag. Andreas Maier
Mag. Dr. Roland Rief
Mag. Dr. Anton Schmidl
Mag. Maximilian Schreyvogel CPA
MMag. Dr. Verena Trenkwalder LL.M.
Mag. Margit Widinski
Mag. DDr. Hans Zöchling